

September 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Film ab für das Widerrufsrecht

Auch in dieser Ausgabe erfolgt die Entscheidungsbearbeitung des Zankl.update unter Verwendung von KI.

1. Judikatur

- ▷ **Film ab für das Widerrufsrecht:** Mit Entscheidung vom 19. März 2025, 9 Ob 48/24k, hatte sich der Oberste Gerichtshof mit einer rechtlich wie praktisch hochrelevanten Frage auseinanderzusetzen: Ist ein entgeltliches Streaming-Abonnement als Vertrag über digitale Inhalte oder über digitale Dienstleistungen zu qualifizieren? Die Antwort ist nicht bloß terminologisch von Belang, sondern entscheidet maßgeblich über den Bestand des Rücktrittsrechts des Verbrauchers nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).

Ein Verbraucher hatte bei einem Anbieter von Streamingdiensten ein Abonnement abgeschlossen, das ihm den jederzeitigen Zugriff auf eine umfangreiche und fortlaufend aktualisierte Mediathek audiovisueller Inhalte vermittelte. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, einzelne Inhalte zeitweise herunterzuladen und offline zu konsumieren. Wenige Tage nach Beginn des Vertrags erklärte der Verbraucher den Rücktritt. Der Anbieter verweigerte diesen mit Verweis auf § 18 Abs 1 Z 11 FAGG, wonach das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Unternehmer mit der Bereitstellung digitaler Inhalte beginnt und der Verbraucher sowohl zugestimmt als auch seine Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bestätigt hat. Der Konsument wandte hingegen ein, es handle sich um ein Dauerschuldverhältnis mit dienstleistungsrechtlichem Charakter, bei dem das Rücktrittsrecht nicht sofort erlischt.

Der OGH stellte die unionsrechtlichen Grundlagen ins Zentrum seiner Überlegungen. Nach Art 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/770 sind „digitale Inhalte“ Daten, die in digitaler Form bereitgestellt werden, während „digitale Dienstleistungen“ die fortlaufende Bereitstellung oder das Ermöglichen des Zugangs zu solchen Daten umfassen. Diese Unterscheidung wurde in das österreichische FAGG übernommen, wobei jeweils unterschiedliche Rechtsfolgen eintreten: Bei digitalen Inhalten endet das Rücktrittsrecht regelmäßig schon mit dem Leistungsbeginn, während es bei Dienstleistungen erst mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

Der OGH arbeitete heraus, dass Streaming-Abonnements eine hybride Struktur aufweisen. Einerseits wird dem Nutzer der unmittelbare Zugriff auf konkrete digitale Inhalte eröffnet, teilweise sogar mit der Möglichkeit, diese temporär herunterzuladen. Diese Aspekte sprechen für eine Einordnung als digitale Inhalte. Andererseits liegt der Schwerpunkt des Vertrags nicht auf einer einmaligen Überlassung, sondern in der kontinuierlichen Gewährung von Zugriff auf eine ständig aktualisierte Datenbank, verbunden mit technischen Wartungen, Updates und gegebenenfalls auch personalisierten Vorschlägen. Diese fortlaufende Leistungserbringung ist charakteristisch für digitale Dienstleistungen.

Gerade diese Mehrdimensionalität führte den Gerichtshof an die Grenzen der bisherigen Kategorien. Weder Wortlaut noch Systematik der Richtlinie noch die bisherige unionsrechtliche Judikatur boten eine eindeutige Lösung. Der OGH erkannte, dass die Beantwortung der Abgrenzungsfrage unionsrechtliche Relevanz besitzt, weil andernfalls in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Lösungen entstehen könnten. Damit würde das Harmonisierungsziel der Richtlinie 2019/770 unterlaufen.

Besonders praxisrelevant ist die Frage deshalb, weil sich aus der Qualifikation erhebliche Unterschiede für die Rechtsposition der Parteien ergeben: Wird Streaming als digitaler Inhalt angesehen, so verliert der Verbraucher sein Rücktrittsrecht bereits mit dem Beginn der Nutzung. Die Rückabwicklung – etwa im Fall einer frühzeitigen Vertragsauflösung – wäre dadurch ausgeschlossen. Qualifiziert man das Abonnement hingegen als digitale Dienstleistung, könnte der Konsument während der Vertragslaufzeit widerrufen, bis die Leistung vollständig erbracht ist. Für Unternehmer stünde damit ein erheblich gesteigertes Risiko der nachträglichen Vertragsauflösung im Raum, während Verbraucher einen spürbar erweiterten Schutz genießen würden.

Angesichts dieser unionsrechtlich ungeklärten Kernfrage entschied der OGH, das Verfahren gemäß Art 267 AEUV auszusetzen und dem Europäischen Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen. Konkret will der OGH wissen, ob Streaming-Abonnements unionsrechtlich als digitale Inhalte oder als digitale Dienstleistungen einzustufen sind.

Damit entschied der OGH letztlich nicht über die Wirksamkeit des konkret erklärten Rücktritts, sondern stellte das Verfahren ruhend. Die inhaltliche Entscheidung über die Reichweite des Rücktrittsrechts bei Streaming-Abonnements überlässt er dem EuGH. Erst dessen Antwort wird klären, ob das Widerrufsrecht der Verbraucher mit dem Beginn der Nutzung erlischt oder über die gesamte Vertragsdauer bestehen bleibt.

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ Rz 274 f
- Zankl, Casebook Bürgerliches Recht¹¹ Fälle 146
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seite 98